



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische_Adresse»

Mattersburg, am 19.03.2026
Sachb.: Dominik Stöger
Tel.: +43 57 600-4349
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2026-006.637-1/3

OE: BHMA-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: BE Technology GmbH, Grabung im 30-jährigen Hochwasserbereich und Querung der Gewässer "Geißgrabenbach, Hochbergbach und Wulka", Gst. Nr. 1624, 1672/1, 1686/2, 1689/2, 1691, 3556/2 und 3828, KG Mattersburg

Kundmachung

Mit Eingabe vom 17.03.2026 hat die BE Technology GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg um wasserrechtliche Bewilligung für eine Grabung im 30-jährigen Hochwasserbereich und zur Querung der Gewässer „Geißgrabenbach, Hochbergbach und Wulka“ auf den Grundstücken Nr. 1624, 1672/1, 1686/2, 1689/2, 1691, 3556/2 und 3828 der KG Mattersburg unter Vorlage von Einreichunterlagen angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 21, 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung sowie §§ 9, 11 – 14, 32, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 in der geltenden Fassung eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Ortsaugenschein, für

Donnerstag, den 09.04.2026, um 10.00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer/innen **bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Zimmer 113, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg**, anberaumt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrage bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer 106, und im Rathaus Mattersburg während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Partei bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).
Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Alexander Lang



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>